

Vereinsstatuten
des
«Cornhole-Club-Wädenswil»

mit Sitz in Wädenswil ZH

Gegründet 2023

Inhalt

Inhalt.....	2
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Mittel.....	3
Art. 4 Mitgliedschaft	3
Art. 5 Austritt und Ausschluss.....	3
Art. 6 Organe des Vereins	4
Art. 7 Generalversammlung.....	4
Art. 7 Der Vorstand	4
Art. 8 Präsident*in	5
Art. 9 Kassierer*in.....	5
Art. 10 Aktuar*in.....	5
Art. 11 Präsident*in der Spielkommission	5
Art. 12 Präsident*in der PR-Kommission	5
Art. 13 Präsident*in der Veranstaltungskommission	5
Art. 14 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 15 Haftung	6
Art. 16 Auflösung und Liquidation	6
Art. 17 Schlussbestimmung	6
Art. 18 Inkrafttreten	6

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «**Cornhole-Club-Wädenswil**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wädenswil ZH.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Cornhole-Sports, sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

1. Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden.
2. Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.
3. Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in sportlicher, administrativer oder anderer Hinsicht besondere Verdienste um den Verein oder den Cornholesport erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
3. Mitglieder haben den jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.
 - a. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der Generalversammlung festgelegt.
 - b. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahrs bzw. beim Eintritt zu entrichten.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist beim Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet über das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
4. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden beim Austritt nicht zurückerstattet.

Art. 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Generalversammlung
2. Den Vorstand

Art. 7 Generalversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Art.7.1, oder wenn ein Fünftel der Mitgliedschaft die Einberufung verlangt.
3. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 2 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
4. Anträge von Mitgliedern müssen bis 14 Tage vor der Generalversammlung, schriftlich beim Vorstand eingehen.
5. Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:
 - a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes.
 - b. Festsetzung und Änderungen der Statuten.
 - c. Abnahme der Jahresrechnung.
 - d. Beschluss über das Jahresbudget.
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - f. Behandlung von Ausschlussrekursen.
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung Erfolgt über das absolute Mehr.
7. Mitglieder, welche nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, habe keine Stimme und somit keinen Einfluss auf die zu treffenden Entscheidungen.

Art. 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem:
 - a. Präsident*in
 - b. Kassierer*in
 - c. Aktuar*in
 - d. Präsident*in der Sportkommission
 - e. Präsident*in der PR-Kommission
 - f. Präsident*in der Veranstaltungskommission
2. Ämterkumulation ist möglich, jedoch müssen die Ämter a., b. und c. von verschiedenen Personen besetzt werden.
3. Bei Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern kann eine vorübergehende Stellvertretung innerhalb des Vorstands festgelegt werden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
5. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 9 Präsident*in

1. Der*Die Präsident*in leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er*Sie hat jeweils auf die Generalversammlung hin einen schriftlichen Jahresbericht zu erstellen.
2. Der*Die Präsident*in hat in jeder Kommission Sitz und Stimme.

Art. 10 Kassierer*in

1. Der*Die Kassiere*in ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Er*Sie führt eine geordnete und klare Buchhaltung, anhand welcher er*sie jederzeit über die finanziellen Verhältnisse des Vereins Rechenschaft zu geben vermag.
2. Auf Ende des Kalenderjahres hat er*sie die Rechnung abzuschliessen und die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Budget für das kommende Kalenderjahr zu erstellen.

Art. 11 Aktuar*in

1. Der*Die Aktuar*in führt über alle Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung Protokoll. Er*Sie hat die Protokolle jeweils in bereinigter Form innert 30 Tagen dem Vorstand vorzulegen, dies gilt auch für das Protokoll der Generalversammlung.
2. Das Zählen der Stimmen bei Abstimmungen, gehört auch zu den Aufgaben. Das genaue Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.
3. Er*Sie sorgt für die Aufbewahrung und Archivierung sämtlicher Protokolle, der wichtigen Schriftstücke, Adress- und Mitgliederdaten sowie sonstiger Akten.

Art. 12 Präsident*in der Spielkommission

1. Der*Die Präsident*in der Spielkommission ist verantwortlich für den gesamten Trainings-, Spiel- und Turnierbetriebs des Vereins und leitet die Spielkommission.
2. Er*Sie ist zuständig für die Ausarbeitung und Festlegung der genauen und offiziellen Spielregeln. Dies gilt auch für Turniere.
 - a. Die Spielregeln und deren Änderungen werden dem Vorstand vorgelegt und mittels Abstimmung abgesegnet.

Art. 13 Präsident*in der PR-Kommission

1. Der*Die Präsident*in der PR-Kommission ist verantwortlich für die gesamte Werbung und die Herausgabe der Vereinspublikationen.
2. Er*Sie ist zuständig für die Betreuung des medialen Auftritts.

Art. 14 Präsident*in der Veranstaltungskommission

1. Der*Die Präsident*in der Veranstaltungskommission ist verantwortlich für die Organisation jeglicher Vereinsanlässe.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien, wobei eine der Unterschriften zwingend von dem*der Präsident*in stammen muss.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 17 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung bedarf der Entscheidung der Generalversammlung mit einer Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.
2. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen, wird gleichermassen unter dem Vorstand aufgeteilt.

Art. 18 Schlussbestimmung

Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet, vorbehaltlich einer zwingenden gesetzlichen Regelung, der Vorstand.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.10.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

14.10.2023 Wädenswil

Der*Die Präsident*in

Der*Die Aktuar*in
